



Internationaler Urkundenverkehr Legalisationen

1. Vorbemerkung

Urkunden werden von den Behörden oder Gerichten eines anderen Staates oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Hierzu sind eine Reihe üblicher Verfahrensregeln entwickelt worden; im Verhältnis zu Mosambik wird das Verfahren der Legalisation verwendet.

Die Legalisation (im engeren Sinne) ist die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und ggf. der Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist, durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Die Legalisation betrifft öffentliche Urkunden, also z. B. Personenstandsurkunden, gerichtliche und notarielle Urkunden, Urkunden und Bescheinigungen der Verwaltungsbehörden, nicht aber privat errichtete Urkunden. Zu den privaten Urkunden gehören etwa das eigenhändige Testament, formlose Kaufverträge oder Vollmachten. Wenn jedoch private Rechtsverhältnisse von einem Notar oder einer Behörde beurkundet worden sind, ist dadurch eine öffentliche Urkunde entstanden.

2. Mosambikanische Urkunden zur Verwendung in Deutschland

Mosambikanische Urkunden, die in Deutschland verwendet werden sollen, müssen durch die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Maputo legalisiert werden. Damit sich die Botschaft Gewissheit über die Echtheit der vorgelegten Urkunde verschaffen kann, sind Vorbeglaubigungen durch mosambikanische Behörden erforderlich. Personenstandsurkunden können nur in der Form des sog. „as-sento“ oder der sog. „certidão“ aus den elektronischen Registern legalisiert werden.

Für die Legalisation von Personenstandsurkunden sind folgende Vorbeglaubigungen erforderlich:

- das ausstellende Standesamt („Registo Civil“) bestätigt, dass es sich um einen vollständigen Auszug aus dem Personenstandsregister handelt
- die Register- und Notariatsaufsicht des mosambikanischen Justizministeriums („Direcção Nacional dos Registos e Notariado“, Av. Vladimir Lenine, nahe Ecke zu Av. Ho Chi Minh) beglaubigt die Unterschrift des Standesbeamten
- die Konsularabteilung des mosambikanischen Außenministeriums(Av. 10 de Novembro) bestätigt wiederum diese Unterschrift.



Stand: September 2019

Im Anschluss prüft die Botschaft anhand der ihr vorliegenden Unterschriftsproben der Konsularabteilung des mosambikanischen Außenministeriums die Übereinstimmung mit der Unterschrift auf dem von Ihnen vorgelegten Dokument.

Bitte beachten Sie, dass nur Originalurkunden, bzw. vollständige Auszüge aus den Personenstandsregistern legalisiert werden können. Bei Heiratsurkunden ist zusätzlich die Geburtsurkunde des mosambikanischen Ehegatten mit dem Heiratsvermerk vorzulegen („*averbamento*“).

Urkunden aus den elektronischen Registern müssen ebenfalls die Unterschrift eines Mitarbeiters des Standesamts tragen. Ohne Unterschrift im Original können sie auch bei Vorliegen der notwendigen Vorbeglaubigungen nicht legalisiert werden.

Für andere Urkunden als Personenstandsurkunden können andere Vorbeglaubigungen erforderlich sein. Erkundigen Sie sich bitte bei der ausstellenden Behörde. Wichtig ist, dass die letzte Vorbeglaubigung durch das mosambikanische Außenministerium erfolgt.

Die Gebühr für eine Legalisation von Personenstandsurkunden beträgt den Gegenwert von 25,-€ in Meticais, bei allen anderen Urkunden (z.B. Ehefähigkeitszeugnisse) den Gegenwert von 45,-€ in Meticais.

3. Deutsche Urkunden zur Verwendung in Mosambik

Deutsche Urkunden, die in Mosambik verwendet werden sollen, müssen durch die Konsularabteilung der mosambikanischen Botschaft Berlin legalisiert werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Deutsche Botschaft Maputo auch keine Legalisationen, Kopiebeglaubigungen, o. ä. an deutschen öffentlichen Urkunden vornehmen kann, wenn diese zur Vorlage bei mosambikanischen Behörden bestimmt sind. Ein „Stempel der Botschaft“ könnte fälschlicherweise als Echtheitsbestätigung aufgefasst werden, die die Botschaft jedoch nicht geben darf.

Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Neuerungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft gerne zur Verfügung.